

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1946)
Heft: 24

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1943
Autor: [s.n.]
Kapitel: 1: Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Die Gemeindesteuerverhältnisse des Kantons Bern werden im allgemeinen bestimmt durch das „Gesetz über das Gemeindewesen“ vom 19. Dezember 1917, sowie durch das „Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern“ vom 7. Juli 1918. Das letztere Gesetz hat im Laufe der Jahre verschiedene Abänderungen erfahren. Einerseits erhielt es zusätzliche Bestimmungen durch seine Abänderungen vom 21. März 1920 und vom 31. Januar 1926; anderseits wurden Änderungen notwendig als Auswirkung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935. Weitere Bestimmungen wurden in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1942 angenommen. Auch der Bezug der Kirchensteuern ist durch Dekret vom 16. November 1939 neu geregelt worden. Für die Festsetzung der Steuern der Gemeinden sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Die Veranlagung der Gemeindesteuern hat auf Grund des Staatssteuerregisters zu erfolgen.
2. Die Gemeindesteuern dürfen nur auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze bezogen werden.
3. Bei der Veranlagung der Grundsteuern für den Staat ist der Steuerpflichtige zum Abzuge der Grundpfandschulden berechtigt. Das trifft für die Gemeindesteuern nicht zu.

Die Bestimmung der Steueransätze geschieht für jedes Steuerjahr bei der Aufstellung des Voranschlages durch Beschluss des Grossen Rates. Laut Steuergesetz gelten als Einheitsansätze:

- a) Vermögenssteuer Fr. 1.- vom Tausend Vermögen.
- b) Einkommenssteuer I. Klasse Fr. 1.50 vom Hundert.
- c) Einkommenssteuer II. Klasse Fr. 2.50 vom Hundert.

Die Steuersätze für die Staatssteuer haben sich während mehreren Jahren auf das Dreifache dieser Einheiten belaufen. Jede Erhöhung über das Zweifache hinaus unterliegt der Volksabstimmung. In den dreifachen Staatssteueransätzen ist eine kantonale Armensteuer nach § 79 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 von 0,50 % vom Vermögen, 0,75% vom Einkommen I. Klasse und 1,25 % vom Einkommen II. Klasse, ferner eine ebenso grosse Steuer als Beitrag an die Lehrerbesoldungen gemäss § 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 inbegriffen. Eine Erhöhung der direkten Steuern von $\frac{1}{10}$ der Einheitsansätze wurde durch den Grossen Rat beschlossen, in Ausschöpfung der ihm durch das Gesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 erteilten Vollmacht. Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1934 vom 23. April 1937 wurde der Einheitsansatz auf 3,20 % erhöht, zwecks Aufnung eines Arbeitsbeschaffungskredites und gestützt auf Art. 1 des Volksbeschlusses vom 11. April 1937 über die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Wir waren bestrebt, sämtliche Gemeindesteuern mit unserer Statistik zu erfassen und haben besonders allen Spezialsteuern und vor allem der Gemeinde werksteuer grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist nicht immer leicht, das

wirkliche Gemeindewerk für die Steuerbelastung herauszuschälen. Manchmal sind mit dem Gemeindewerk Arbeiten oder Auslagen verknüpft, für die dem Steuerzahler eine Nutzniessung zusteht. Dabei sind die Verhältnisse und Bräuche von Ort zu Ort, ja sogar innerhalb einzelner Einwohnergemeinden sehr verschiedenartig. Wir geben wiederum die Steuersätze, einschliesslich Gemeindewerk und Kirchensteuern an (Tab. III), wobei es sich natürlich nur um die gewogenen Ansätze handeln kann. Unter diesem „gewogenen“ oder „mittleren“ Ansatz verstehen wir das Verhältnis zwischen dem Steuerertrag und der rohen Gesamtsteuerkraft. Es ist also jener Steuerfuss, der notwendig wäre, um allein mit der Grund-, Vermögens- und Einkommenssteuer (einschliesslich der Steuerzuschläge, der Nach- und Strafsteuern) den ausgewiesenen Steuerbetrag zu erbringen.

Das Dekret über die Kirchensteuern vom 16. November 1939 schreibt vor, dass der Bezug der Kirchensteuer in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer für Vermögen und Einkommen zu erfolgen habe, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grundlage seiner Einschätzung mit Einschluss des Steuerzuschlages schuldet. Demzufolge werden die Steuerkapitalien der Kirchengemeinden nicht mehr ausgeschieden, auch nicht die Steuererträge nach Vermögen und Einkommen. Um die Belastung durch die Kirchensteuer gleichwohl zu berücksichtigen, haben wir deren Gesamterträge in einer neuen Kolonne für die Gemeinden mit spezieller Kirchensteuer aufgeführt.

Auch diesmal haben wir die Kolonne der „übrigen Gemeindesteuern“ in eine Tabelle aufgeteilt, welche wir des zur Verfügung stehenden Raumes wegen nur amtsbezirksweise wiedergeben können (Tab. IV).

2. Steuerkapitalien und steuerpflichtige Einkommen.

Die steuerpflichtigen Kapitalien und die steuerpflichtigen Einkommen betragen:

	Pro 1938	Pro 1943
	Fr.	Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	5 091 819 947	5 332 981 010
Grundpfandschulden	2 371 718 944	2 383 107 147
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	555 963 512	531 913 764
Einkommen I. Klasse	377 410 584	593 655 600
Einkommen II. Klasse	42 421 075	50 095 900

Veränderung von 1938–1943

	absolut	in
	Fr.	%
Rohes Grundsteuerkapital	+ 241 161 063	+ 4,7
Grundpfandschulden	+ 11 388 203	+ 0,5
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	- 24 049 748	- 4,3
Einkommen I. Klasse	+ 216 245 016	+ 57,3
Einkommen II. Klasse	+ 7 674 825	+ 18,1

In unserem letzten Bericht haben wir festgestellt, dass für die Periode 1933 bis 1938 das rohe Grundsteuerkapital und die Grundpfandschulden eine beständige, aber sich verlangsamende Erhöhung erfahren haben. Dagegen wiesen die grundpfändlich versicherten Kapitalien sowie das Einkommen I. und II. Klasse eine Abnahme auf. Die ganze damalige Entwicklung spiegelte eine gedrückte allgemeine Geschäftslage wider.

Nach dem vorliegenden Bericht für die Periode 1938–1943 hat das rohe Grundsteuerkapital noch eine Erhöhung von 4,7 % erfahren, gegenüber 6,7 % im letzten und 12,9 % im vorletzten Zeitabschnitt. Es ist eine Auswirkung